

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

SozialNews

1/2005

Inhalt:

Editorial

1. Allgemeines

- 1.1 Termine 2005
- 1.2 Neuer Kantonszahnarzt

2. Sozialwesen

- 2.1 Empfehlenswerte Lektüre: AKTE Sozialversicherungen 2005
- 2.2 Fragen rund um das Konkubinats
- 2.3 Ausbildung Sachbearbeitung in der Alimentenhilfe
- 2.4 Ergänzungen zu den Grenzwerten für Ergänzungsleistungen
- 2.5 Illiterismus – ein verkanntes Problem
- 2.6 Fachgruppe Kinderschutz
- 2.7 Beschwerdeentscheide

3. Asyl- und Flüchtlingswesen

- 3.1 Merkblatt SiRück
- 3.2 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

4. Heim- und Behindertenwesen

- 4.1 Pflegeheimliste
- 4.2 Interkantonale Vereinbarung IVSE
- 4.3 Internet Plattform WABE
- 4.4 Neuordnung der Pflegefinanzierung
- 4.5 NFA Zusammenarbeitsprojekt
- 4.6. Umfrage Fremdplatzierungen
- 4.7 Achtung bei der Wahl der Pflegeplatz-Vermittlungen
- 4.8 Altersleitbild 95 Überarbeitung



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Papierflut, die täglich auf unseren Bürotischen landet, gibt immer wieder zu Stossseufzern Anlass. Es ist oft nicht einfach, sich rasch einen Überblick zu verschaffen, was unbedingt sofort zu lesen, was weniger prioritär zu behandeln, was weiterzugeben ist und was im Papierkorb landen kann.

Selbstverständlich hoffen wir, dass SozialNews zu den Publikationen gehört, die stets Ihr Interesse findet. Wir veröffentlichen darin zahlreiche Informationen, die für Ihre tägliche Arbeit nützlich sind. So sparen Sie wertvolle Zeit, grundsätzliche Fragestellungen selber zu klären.

Viel Lesestoff trifft auch in unseren privaten Briefkästen ein. Prospekte, persönliche Briefe, amtliche Korrespondenz, Rechnungen, Bettelbriefe rufen nach unserer Aufmerksamkeit. Es ist kaum vorstellbar, welche Belastung so viel Papier für Menschen darstellt, denen das Lesen Mühe macht. Wie sollen sie rasch entscheiden, was zu beantworten ist und was ins Altpapier wandern soll?

Geläufig Lesen und Schreiben zu können ist für manche Erwachsene in unserem Land keine Selbstverständlichkeit. Untersuchungen zeigen, dass nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch Personen, die ihre ganze Schulzeit in der Schweiz verbracht haben, nicht in der Lage sind, rasch den Sinn eines Textes zu erfassen.

Die Bildungsdirektoren der Zentralschweiz motivieren insbesondere auch Sozialdienste, Betroffene anzusprechen und sie auf Kursangebote hinzuweisen. Nähere Informationen dazu findet sich unter Punkt 2.5. dieser Ausgabe der SozialNews.

Nachdem uns dieses Jahr der Winter besonders lang begleitet hat, möchten wir Ihnen, den Bewohnerinnen und Bewohnern von Institutionen, Ihren Klientinnen und Klienten und allen, mit denen Sie zusammenarbeiten, einen ganz besonders intensiven Frühling mit vielen positiven Aufbrüchen wünschen.

P. Schmid, Abteilungsleiter Soziales

1. Allgemeines

1.1 Termine 2005

Fürsorge-Präsidenten Konferenz: 6. April 2005, 16.00 bis 18.30 Uhr. Der Departementsvorsteher äussert sich zu verschiedenen Themen im Sozialwesen.

Fürsorgekonferenz Weiterbildung: 14. April 2005 in Einsiedeln. Vertiefungstag zum Einführungstag für neue Behördenmitglieder.

SKOS - Richtlinien: 26. April 2005 in Goldau. Schulungsveranstaltung zu den rev. Richtlinien.

Asyltagung: 18. Mai 2005 in Pfäffikon. Informationen für im Asylwesen tätige Personen im Kt. Schwyz.

Fachtagung „Häusliche Gewalt“: 20. Mai 2005 in Rothenthurm. Informationstagung des Militär- und Polizeidepartementes in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern. **Ausgebucht!**

GV Fürsorgekonferenz: 25. Mai 2005 in Gersau.

100 Jahre SKOS: Jubiläum in Luzern, 30. Mai bis 3. Juni 2005. Themenwoche, Informationen werden direkt an die Mitglieder der SKOS versandt.

1.2 Neuer Kantonszahnarzt

Der Regierungsrat hat Dr. med. dent. Bruno Germann als neuen Kantonszahnarzt gewählt. Er führt eine eigene Zahnarzt-Praxis in Lachen. Er hat die Stelle im Nebenamt am 1. März 2005 angetreten. Das Departement des Innern ist überzeugt, in der Person von Bruno Germann einen würdigen Nachfolger für Dr. med. dent. Bruno Bühler, der dieses Amt seit über 25 Jahren innehatte, gefunden zu haben.

Der Kantonszahnarzt kann von den Gemeinden für Gutachten unter Kostenfolge beigezogen werden.

Die Adresse lautet:

Dr. med. dent. Bruno Germann
Herrngasse 17
8853 Lachen

Telefon:

Mo, Di, Mi, Fr

Direktnummer Praxis 055 442 51 88 oder 89

Do (Res. Tag für das Amt Kantonszahnarzt)

Privatnummer: 055 410 45 58

Fax: 055 420 38 49.

E- Mail Adresse Kanton: bruno.germann@sz.ch

2. Sozialwesen

2.1 Empfehlenswerte Lektüre: Akte Sozialversicherungen 2005

Auch für 2005 gibt es die wertvolle Broschüre "AKTE" Sozialversicherungen 2005, welche einen Gesamtüberblick über Leistungen und Kosten von AHV, IV, UV, KV, BV bietet. Bezogen kann sie werden beim Keiser Verlag GmbH, Luegetenstr. 21, 6004 Luzern.

2.2 Fragestellungen rund um das Konkubinats

Leben Partner in einem stabilen Konkubinats und wird nur eine Person unterstützt, so dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners angemessen mitberücksichtigt werden.

Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich auszugehen, wenn es mindestens fünf Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (siehe SKOS-Richtlinien F.5.1). Deuten im Einzelfall die Umstände auf ein stabiles und gefestigtes Konkubinat hin, darf auch vor Ablauf der fünf Jahre das Einkommen des Konkubinatspartners berücksichtigt werden. Hingegen ist es nicht zulässig, in jedem Fall des Zusammenlebens oder stets nach einer Dauer von zwei Jahren das Einkommen des Konkubinatspartners zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Alimentenbevorschussung sehen die kantonalen Bestimmungen vor, dass zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung herangezogen werden. Hier ist keine Berücksichtigung des Einkommens des Konkubinatspartners vorgesehen. Folglich sind für die Berechnung der Alimentenbevorschussung das Einkommen und die Vermögensverhältnisse des Konkubinatspartners nicht zu berücksichtigen.

2.3 Ausbildung Sachbearbeitung Alimentenhilfe

Die Hochschule für Soziale Arbeit Zürich bietet zusammen mit dem Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute eine vollumfängliche Fachausbildung für Alimenten-Sachbearbeiterinnen und -Sachbearbeiter an. Die Ausbildung qualifiziert für die selbständige Fallführung im Alimenteninkasso und in der Alimentenbevorschussung. Durch diese Ausbildung wird die Professionalität in der Arbeit verbessert – und somit kann viel gespart werden. Auskünfte erteilt die Fachhochschule Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit Zürich, Weiter- und Fortbildung, Auenstrasse 4, Postfach, 8600 Dübendorf, Telefon 043 446 86 38 (Rose Nigg). www.hssaz.ch

2.4 Ergänzungen zu den Grenzwerten für Ergänzungsleistungen

Im Dezember wurde die Liste der ab 1.1.2005 gültigen Grenzwerte der Ausgleichskasse Schwyz versandt und u.a. die Pauschale für Diäten und Krankheitskosten bekanntgegeben. Wir bitten Sie, die nachstehenden Ausführungen der Ausgleichskasse Schwyz zu beachten:

Diätkosten werden nur dann berücksichtigt, wenn eine solche Diät lebensnotwendig ist und vom Arzt verordnet wurde. Offenbar zeigt die Erfahrung der Ausgleichskasse, dass die Voraussetzung der "Lebensnotwendigkeit" selten erfüllt ist.

Bei den Kostenbeteiligungen ist zu beachten, dass diese immer ausgewiesen werden müssen. Es ist zu unterscheiden zwischen Kostenbeteiligungen nach Krankenversicherungsgesetz KGV und nach Versicherungsvertragsgesetz VVG. VVG Kostenbeteiligungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Vielfach sind auf den Abrechnungen auch "Nicht-

pflichtmedikamente" aufgeführt. Diese dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

2.5 Illeterismus – ein verkanntes Problem

Untersuchungen haben gezeigt, dass erstaunlich viele Menschen Lesen und Schreiben nur noch teilweise beherrschen. Dieses Leistungsdefizit wird als Illeterismus bezeichnet. Betroffene versuchen oft ihre Schwäche zu vertuschen, leiden aber unter Minderwertigkeitsgefühlen und sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt.

Die Bildungsdirektoren der Zentralschweiz haben beschlossen, ein Projekt gegen den Illeterismus zu lancieren und die Zusammenarbeit mit dem Verein Lesen und Schreiben in Luzern zu intensivieren. Zunächst soll mit Öffentlichkeitsarbeit auf das Problem aufmerksam gemacht werden. Durch eine Plakat-Aktion soll Illeterismus stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden.

Am 14. und 28. April sowie am 16. Juni 2005 führt die Hochschule für Soziale Arbeit Luzern Weiterbildungsmodule für Mitarbeitende von kommunalen, sozialen und weiteren Institutionen zum Thema durch. Auskunft erteilt das Bildungs- und Kulturdepartement Luzern, Romy Villiger, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Telefon 041 228 52 23, romy.villiger@lu.ch.

Ab Sommer 05 können Betroffene die Kurse des Vereins Lesen und Schreiben Luzern zu besonderen Bedingungen besuchen. Der Kanton übernimmt einen Drittel der Kurskosten. Den Gemeinden wird vom Kanton empfohlen, auf Antrag ebenfalls einen Drittel der Kosten zu übernehmen.

Für weitere Informationen steht Dr. W. Bigler, Amt für Berufsbildung (Telefon 041 819 19 23, Email walter.bigler@sz.ch) gerne zur Verfügung.

2.6 Fachgruppe Kinderschutz

Seit 1. März 2005 gibt es eine Fachgruppe Kinderschutz, welche vom Regierungsrat für eine Pilotphase von drei Jahren eingesetzt worden ist. Eine umfassende Information (Presse und Rundschreiben) hat bereits stattgefunden. Wir werden regelmässig über die Erfahrungen dieses neuen Gremiums informieren. Vorderhand ist die Fachgruppe dem Departement des Innern angegliedert. Sie behandelt Fragen, welche zum Thema Kindesmisshandlungen und Verdacht auf Kindesmisshandlung gestellt werden. Andere Auskünfte in Zusammenhang mit dem Vormundschaftswesen erteilt gerne Iwan Troller, Departementssekretär, Telefon 041 819 16 01. Direktbetroffene können weiterhin an die Opferberatungsstelle verwiesen werden.

2.7 Beschwerdeentscheide

Sozialhilfeszuständigkeit für bevormundete Kinder

Kindeschutzmassnahmen werden von der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Art. 315 Abs 1 ZGB). Zu den Kindeschutzmassnahmen zählt auch die nach dem Ent-

zug der elterlichen Sorge zwingend anzuordnende Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB). Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes ist sowohl zur Anordnung als auch zur Führung solange zuständig, als dies nach den Kriterien des Kindeswohls gerechtfertigt ist. Befindet sich das Kind an einem anderen Aufenthaltsort (z.B. Pflegefamilie), so ist die Massnahme gegebenenfalls auf den Aufenthaltsort zu übertragen. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind am neuen Ort nicht zu einem Sonderzweck untergebracht worden ist und wenn alles darauf schliessen lässt, dass es dauernd dort (namentlich bei Pflegeeltern) bleiben wird, dass der neue Aufenthaltsort den Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen bilden wird und dass die Platzierung an diesem Ort nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt oder seinen Interessen widerspricht (vgl. Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden vom September 2003 in ZVW 6/2002, Seite 205ff). Bei der Übertragung von vormundschaftlichen Massnahmen von einer Vormundschaftsbehörde auf eine andere haben sowohl die abgebende als auch die übernehmende Behörde einen Entschluss darüber zu fassen.

Steht ein Kind unter **Vormundschaft**, so hat es einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Diese Gemeinde ist darum auch zahlungspflichtig für alle Kosten, die im Rahmen der Sozialhilfe anfallen. Unter bestimmten Umständen besteht im interkantonalen Verhältnis noch während zweier Jahre ein Anspruch auf Rückerstattung (Art. 16 ff ZUG). Im innerkantonalen Verhältnis jedoch gehen Zuständigkeit und Zahlungspflicht sofort auf die neue Gemeinde über. Der ausführliche Beschwerdeentscheid (RRB 222/2005 vom 22. Februar 2005) ist beim Amt für Gesundheit und Soziales, Renate Tröndle, (E-Mail renate.troendle@sz.ch) erhältlich.

3. Asyl- und Flüchtlingswesen

3.1 Merkblatt SiRück

Auf der Internet Seite des Bundesamtes für Migration findet sich ein Merkblatt, das eine Übersicht über den Vollzug der Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht (SiRück) gibt. Es beantwortet sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen der SiRück und ist sowohl für Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer der Personenkategorien aus dem Asylwesen (Ausweis N, F, S und B) ein umfassender Ratgeber. Das Merkblatt findet sich unter der Adresse: http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Asyl/Fuersorge/Merkblatt.pdf

3.2 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Das Asylgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ihr jedoch kein Asyl gewährt wird (Asylgesetz Art. 53, 54). Im persönlichen Asylentscheid, den diese

Personen vom Bundesamt für Migration erhalten, wird dann festgehalten, dass sie „Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge“ werden. Dieser Status ist nicht zu verwechseln mit vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden.

Für die Betreuung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist im Kanton Schwyz die Caritas Schweiz zuständig. Sie müssen sozialhilferechtlich den Einheimischen gleichgestellt werden. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen Ausweis F, haben jedoch keinen Anspruch auf eine B-Bewilligung, die nach fünf Jahren in einen C-Ausweis umgewandelt werden müsste. Die Caritas bleibt deshalb langfristig zuständig für die Betreuung und das BFF ersetzt die Kosten nach den Pauschalen, die für Flüchtlinge ausgerichtet werden ohne zeitliche Begrenzung.

4. Heim- und Behindertenwesen

4.1 Pflegeheimliste

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 223/2005 die Pflegeheimliste aktualisiert und das Altersheim Schübelbach mit einem Leistungsauftrag in den BESA-Stufen 1 und 2 aufgenommen. Nachdem er auch die Differenzierung zwischen Alters- und Pflegeheimbetten aufgehoben hat, verfügt der Kanton Schwyz insgesamt über 1 461 Pflegebetten (ohne Klöster). Die Pflegeheimliste ist im Internet publiziert (www.sz.ch/soziales/betagte/pdf).

4.2. Interkantonale Vereinbarung IVSE

Die Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung, IHV) vom 2. Februar 1984 wird per Ende Jahr 2005 aufgelöst. An ihre Stelle tritt die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Nachdem der Kanton Schwyz in der IHV nur dem Teilbereich A (Kinder- und Jugendheime) beigetreten war, wird er gemäss Beschluss des Regierungsrats (Nr. 1634/2004) vom 30. November 2004 allen Bereichen ausser dem Suchtbereich beitreten. Diese neue Vereinbarung wird per 1. Januar 2006 in Kraft treten. Dies wird zur Folge haben, dass ein grosser Teil der bisherigen arbeitsaufwändigen Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Schwyz und den ausserkantonalen Einrichtungen, die Behinderte mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz betreuen, per Ende Jahr 2005 aufgehoben werden können.

4.3 Internetplattform WABE

Der Regierungsrat ist per 1. Januar 2005 der Internetdatenbank WABE (**W**ohnen, **A**rbeiten, **B**eschäftigung, **E**ntlastung, **S**chulung und **A**usbildung) beigetreten. Damit haben alle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder mit sozialer Indikation im Kanton Schwyz die Möglichkeit, ihr Ange-

bot und die freien Plätze in dieser Datenbank zu publizieren. Andererseits können Privatpersonen und Mitarbeitende der Sozialdienste, die nach Platzierungsmöglichkeiten suchen, mit dieser Datenbank gezielt Institutionen mit freien Plätzen suchen. Abrufbar sind auch Angebote anderer Kantone (z.B. Bern, Zürich). Wir hoffen, dass diese Möglichkeit vor allem von den Sozialdiensten rege benützt wird. Die Internetadresse lautet: www.wabe.ch

4.4 Neuordnung der Pflegefinanzierung

Das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevisi- on der Bundesgesetze über die Krankenversiche- rung (KVG), die Alters- und Hinterlassenenversiche- rung (AHVG) sowie über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche- rung (ELG) wurde Ende September 2004 abge- schlossen. Die Vorlage hat die Neuverteilung der Finanzierung von Krankenpflegekosten und die Abgrenzung zwischen den einzelnen Sozialversi- cherungen zum Ziel. Gemäss Entwurf erfolgt die Zuordnung im Modell A über die Definition der Leistung und im Modell B über ein zeitliches Krite- rium. In beiden Modellen ist eine entsprechende Ausweitung der Ergänzungsleistungen vorgesehen. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlas- sung beide Modelle verworfen. Zur Zeit ist nach wie vor nicht klar welches - oder ob sogar ein neu- es - Modell vom Bundesrat verabschiedet wird. Eine Botschaft des Bundesrates wird voraussicht- lich erst im Herbst veröffentlicht.

4.5 NFA Zusammenarbeitsprojekt

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bedingt eine engere Zusammenarbeit in der Zentralschweiz.

Durch die Aufgabenentflechtung kommt es zu d- versen Kompetenzverschiebungen. Für einige Auf- gaben werden neu alleine die Kantone zuständig sein. Andere werden teilentflochten, es kommt zu neuen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen.

Ganz im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung der Zentralschweizerischen Regierungskonferenz (ZRK) haben die Zentralschweizer Kantone ein Projekt "Regionale NFA-Umsetzung" beschlossen. Ziel des Projektes ist es, die Aufgabenentflechtung unter dem Aspekt einer möglichen Zusammenar- beit zu analysieren. Jede neue Aufgabe ist auf Kooperationseignung zu überprüfen. Je nach Be- richterstattung ist in einem zweiten Schritt zu ent- scheiden, ob und welche neuen Aufgaben tatsäch- lich gemeinsam oder koordiniert umgesetzt wer- den. Im Sozialbereich betrifft dies vor allem den Bereich des Behindertenwesens. Geprüft werden zur Zeit die Teilprojekte „Wohnheime und Behin- dertenwerkstätten“, „Unterstützung der Invaliden- hilfe“ und „Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden“.

Das Projekt wird vom ZRK-Ausschuss geleitet. Er hat den einzelnen Direktorenkonferenzen Teilauf- träge erteilt. Pro neue Aufgabe hat die jeweils

zuständige Direktorenkonferenz Bericht zu erstat- ten.

Beim beantragten Projekt geht es also in erster Linie darum, frühzeitig und gemeinsam die Frage der Zusammenarbeit und damit einer koordinierten Umsetzung der NFA unter den Kantonen der Zen- tralschweiz zu beantworten.

4.6 Umfrage Fremdplatzierungen

Das Postulat P 8/02 Konzept Fremdplatzierung, welches im November 2003 vom Kantonsrat als erheblich erklärt wurde, verlangt eine Bestandes- aufnahme, die flächendeckend und umfassend die heutige Situation im Bereich Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen durchleuchten soll. Das Amt für Gesundheit und Soziales hat deshalb einen Fragebogen zuhanden der Gemeinden (Vor- mundschaftsbehörden) erstellt, worin die relevan- ten Fragen zu diesem Thema aufgeführt sind. Im Kanton Schwyz gibt es keine Pflicht zur Erhebung solcher Daten. Es ist jedoch bekannt, dass eine sinnvolle Planung nur dann funktioniert, wenn bekannt ist, welche Angebote in welchem Bereich von den Versorgern benötigt werden. Wir sind den zuständigen Behörden und Stellen sehr dankbar für den zusätzlichen Aufwand, den sie in Zusammen- hang mit der Ergänzung des Fragebogens leisten. Gleichzeitig will das Amt diese Resultate in die Vorarbeiten zum neuen Heim- und Betreuungsgesetz einfließen lassen.

4.7 Achtung bei der Wahl der Pflegeplatz- Vermittlungen!

Gemäss Pflegekinderverordnung des Bundes sind alle Dauerpflegeplätze von der Vormundschaftsbe- hörde zu bewilligen und entsprechend zu beauf- sichtigen. Es ist unbestritten, dass diese Aufgabe in die Hände von Fachpersonen gehört. Meistens werden denn auch die Sozialdienste der Gemein- den damit beauftragt.

Die Vermittlung von Pflegeplätzen hingegen ist bekanntlich nicht bewilligungspflichtig. Die Ver- mittlungstätigkeit als solches erfordert eine aus- gewiesene fachliche Kompetenz und Erfahrung im Umgang mit Pflegeeltern und Pflegekindern. Die administrativen Abläufe und die Betreuung dieser Pflegeverhältnisse sind entsprechend aufwändig. Da dieser Bereich zurzeit boomt, gibt es auch hier „schwarze Schafe“, die das grosse Geschäft wit- tern. Im Kanton Thurgau bietet die Firma ABALO GmbH zusammen mit dem Verein Chance 25 Plät- ze für 10 – 22 Jährige an. Gegen diese Vermittler wurde Strafanzeige wegen Misshandlung und Nöti- gung erstattet. Das Haus Chance in Amriswil wurde ausserdem mittels superprovisorischer Verfügung des Kantons vorsorglich geschlossen. Im neuen Heim- und Betreuungsgesetz soll die Vermittlungs- tätigkeit inskünftig unter die Bewilligungspflicht gestellt werden

4.8 Altersleitbild 95 Überarbeitung

Der Regierungsrat hat am 8. März 2005 den Zwischenbericht der Überarbeitung des Altersleitbildes 95 zur Kenntnis genommen und die Projektgruppe beauftragt, verschiedene Anpassungen vorzunehmen.

Die zweite Phase, die eigentliche Leitbildüberarbeitung mit der Überprüfung und Erneuerung der Leitziele, wird erst nach der Bereinigung durch die Projektleitung initiiert. Die Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, Heime, Verbände und Fachpersonen, beurteilt dabei die gegenwärtige Situation und den Bedarf, bringt Anregungen, Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen ein und nimmt Stellung zu den Zwischenresultaten und zum Schlussbericht. Der Schlussbericht ist nicht vor Ende 2005 zu erwarten.

Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

Kontakt:

Peter Schmid
Abteilung Soziales
Telefon 041 819 16 84
Telefax 041 819 20 49
E-Mail peter.schmid@sz.ch

Auflage: 140 Exemplare

Nächster Redaktionsschluss: 1. September 2005

Beiträge und Anregungen sind bis zum 1. September 2005 an die Kontaktperson zu richten.

Verteiler:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime (ohne Beilagen)
- Institutionen im Behindertenwesen (o. Beilagen)
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden:
www.sz.ch/soziales

Impressum

Redaktion: